

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Juni

1969

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	31	2. theol. Prüfung im Frühjahr 1969	34
Verordnungen:		Ehrung von Jubelpaaren (Goldene, Diamantene, Eiserne Hochzeit)	34
Vertretungskostenverordnung	32		
Verordnung über die Kosten des Lektorendienstes	33		
Bekanntmachungen:		Hinweis:	
GEMA-Gebühren für Musikaufführungen von Kirchen und Kirchengemeinden	34	Richtlinien für die Abfassung des Berichts zur Visitation	34

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Loy Albrecht in Hilsbach zum Pfarrer in Meckesheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Werner Schellenberg in Allensbach zum Landesjugendpfarrer.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Eingestellt:

Stadtmissionar Erich Bährle in Marburg/Lahn als Pfarrdiakon in Bofsheim, Gemeindeglieder Arthur Stein in Backnang als Pfarrdiakon in Langensteinbach.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Religionslehrerin Pfarrerin Dr. theol. Doris Faulhaber in Mannheim (Liselotte-Gymnasium) auf 1. 9. 1969, Pfarrer Friedrich Kraut in Göbri-chen auf 1. 9. 1969.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Dekan Pfarrer Herbert Wetmann in Lörrach (Johannespfarre) auf 1. 10. 1969.

Entlassen auf Antrag

(wegen Übertritt in den Dienst eines Kirchengemeindeverbandes in Westfalen):

Kirchenamtmann Heinrich Mahlmann beim Evang. Oberkirchenrat.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Wolfgang Stihler in Karlsruhe (Gewerbeschule IV) zum Studienrat.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Adolf Bull, zuletzt in St. Blasien, am 8. 6. 1969, Angestellte i. R. Klara Hock, zuletzt bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, am 29. 4. 1969, Akademiedirektor und Pfarrer i. R. D. Hans Schomerus, zuletzt Leiter der Evang. Akademie Baden, am 20. 5. 1969, Angestellte Maria Zürn beim Landesjugendpfarramt in Karlsruhe am 29. 4. 1969.

Diensterledigung

Allensbach, Kirchenbezirk Konstanz

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindeglieder. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 7. Juli abends schriftlich hier eingegangen sein.

Verordnungen

Vertretungskostenverordnung (VertrKVO)

Vom 11. März 1969

Aufgrund von § 108 Absatz 2 Buchst. 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 — VBl. S. 17 — wird folgendes verordnet:

§ 1

Vertretungskosten

(1) Die Kosten für die Vertretung im Pfarrdienst werden nach den Vorschriften dieser Verordnung erstattet.

(2) Zu den Vertretungskosten gehören:

- a) die Fahrtkostenentschädigung,
- b) sonstige notwendige Auslagen des Vertreters,
- c) die Entschädigung für einzelne Amtshandlungen gemäß § 2,
- d) die Entschädigung für die Mitverwaltung einer vakanten Pfarrstelle gemäß §§ 3 und 4,
- e) die Entschädigung für Pfarrer im Ruhestand, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind, gemäß § 5.

§ 2

Entschädigung für einzelne Amtshandlungen

(1) Pfarrer, Pfarrverwalter, Pfarrdiakone und sonstige pfarramtliche Hilfskräfte im Ruhe- oder Wartestand, Religionslehrer, Lektoren sowie solche aktive Pfarrer und Hilfskräfte, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, erhalten für einzelne Amtshandlungen, zu denen sie als Vertreter herangezogen werden, folgende Entschädigung:

- a) für einen Gottesdienst mit Predigt und einen Schülergottesdienst 20,— DM,
für jeden weiteren Gottesdienst mit Predigt am gleichen Tage 10,— DM,
- b) für einen Lektorengottesdienst 15,— DM,
für jeden weiteren Lektorengottesdienst am gleichen Tag 7,50 DM,
- c) für einen Gottesdienst ohne Predigt, einen Kindergottesdienst, eine Bibelstunde, eine Christenlehre, eine Stunde Konfirmandenunterricht und für jede sonstige Amtshandlung 9,— DM,
- d) für eine Stunde Religionsunterricht 12,50 DM.

(2) Daneben werden die in § 1 Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Kosten erstattet.

§ 3

Vakanzentschädigung für aktive Pfarrer

(1) Wird ein Pfarrer oder Pfarrverwalter mit der Mitverwaltung einer vakanten Pfarrstelle beauftragt, so erhält er neben der Fahrtkostenentschädigung nach Ablauf des ersten Monats der Mitverwaltung

- a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,— DM,
- b) eine monatliche Vergütung, die bei einer mitverwalteten Pfarrstelle mit weniger als 2000 Seelen 80,— DM,

und bei einer mitverwalteten Pfarrstelle von mindestens 2000 Seelen 100,— DM beträgt.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht vom 27. 11. 1959 (VBl. S. 98) bleiben unberührt.

(3) Wird die vakante Pfarrstelle von mehreren Pfarrern gemeinsam verwaltet, so werden die Entschädigungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a und b nach Vorschlag des Dekans auf die beteiligten Pfarrer verteilt.

(4) Die Entschädigung gemäß Absatz 1 Buchstabe b entfällt für die Zeit, in der vom Evangelischen Oberkirchenrat dem Pfarrer wegen des Verwaltungsauftrages eine Hilfskraft (Vikar, Pfarrdiakon) zugewiesen ist. Sie wird gekürzt, wenn in erheblichem Maße Lektoren oder andere Mitarbeiter auf Kosten der Landeskirche zu Vertretungsdiensten herangezogen werden.

(5) Die Entschädigungen gemäß Absatz 1 entfallen nach 11 Monaten ihres Bezugs. Vom ersten Tage des auf den Wegfall folgenden Monats gehört die versehene Pfarrstelle zum ständigen Dienstbereich des Vertreters im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 3 des Pfarrerbesoldungsgesetzes; ferner wird bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Außendienstvergütung gewährt.

§ 4

Vakanzentschädigung für Religionslehrer

Ein Religionslehrer, der mit der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle beauftragt ist, erhält nach Ablauf des ersten Monats der Verwaltung anstelle einer Entschädigung nach § 2 neben der Fahrtkostenentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,— DM und eine monatliche Vergütung von 250,— DM.

§ 3 Absatz 2—4 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Vakanzentschädigung für Pfarrer im Ruhestand

(1) Wird ein Pfarrer im Ruhestand mit der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle beauftragt, so erhält er anstelle der Entschädigung gemäß § 2 eine solche, deren Höhe sich nach dem Umfang der Dienstleistung richtet; bei voller Beschäftigung wird die Entschädigung nach dem Grundgehalt der zweiten Dienstalterstufe der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich freier Dienstwohnung oder Ortszuschlag bemessen.

(2) Handelt es sich bei dem Beauftragten nach Absatz 1 um einen Versorgungsberechtigten der Evangelischen Landeskirche in Baden, so wird mit Rücksicht auf § 45 Pfarrerbesoldungsgesetz höchstens der Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe (einschließlich Ortszuschlag nach dem Ort der Verwendung) und dem Ruhegehalt gezahlt. Bei Berechnung des Unterschiedsbetrags werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entsprechend der Einstufung der ver-

walteten Pfarrstelle angesetzt, wenn dies für den Betroffenen günstiger ist.

§ 6

Entschädigung bei längerer Dienstbehinderung

Ist ein auf längere Zeit an der Dienstausbübung verhaltender Pfarrer im gesamten Pfarrdienst zu vertreten, so können die §§ 3 Absatz 1—4, 4 und 5 entsprechend angewandt werden.

§ 7

Kostenträger

(1) Die Landeskirche trägt Vertretungskosten

- a) bei Vakanz einer Pfarrstelle,
- b) in den Fällen des § 6 für die Zeit vom 15. Tage der Dienstbehinderung,
- c) in den Fällen, in denen ein Pfarrer durch Lektoren oder andere Kräfte vertreten wird, um ihn von mehr als zwei sonntäglichen Predigtgottesdiensten freizustellen oder um ihm alle 4 bis 6 Wochen einen predigtfreien Sonntag zu ermöglichen (Bekanntmachung vom 29. 1. 1969 - Az. 25/6 - VBl. S. 7),
- d) bei Teilnahme eines Pfarrers am Kontaktstudium.

(2) Der Kirchenbezirk trägt die Vertretungskosten in den nicht in Abs. 1, 3 und 4 genannten Fällen, insbesondere bei Erholungsurlaub eines Pfarrers, bei Teilnahme eines Pfarrers am Pfarrkolleg und während der ersten 14 Tage der Dienstbehinderung. Die Vertretungskosten gemäß Absatz 1 Buchstabe c sind vom Kirchenbezirk vorschußweise zu zahlen; die übrigen Vertretungskosten gemäß Absatz 1, mit Ausnahme der Vakanzentschädigungen gemäß §§ 3 bis 5, können vom Kirchenbezirk vorschußweise gezahlt werden.

(3) Die Kirchengemeinde trägt die Vertretungskosten, wenn der Pfarrer infolge Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben oder Verpflichtungen mit Zustimmung des Kirchengemeinderats an der Dienstausbübung gehindert ist.

(4) Der vertretene Pfarrer hat selbst die Vertretungskosten zu tragen, wenn die Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen — abgesehen vom Erholungsurlaub — erfolgt.

§ 8

Anrechnung der Außendienstvergütung

Beziehen die Vertretenen eine Außendienstvergütung oder sonstige Entschädigung, so haben sie diese anteilig zur Deckung der Vertretungskosten dem Kostenträger zur Verfügung zu stellen. Der Bezirkskirchenrat kann den abzuführenden Anteil der Außendienstvergütung oder sonstigen Entschädigung für die in einem Jahr anfallenden Vertretungsfälle des § 7 Absatz 2 pauschal, höchstens jedoch mit einem Zwanzigstel des Jahresbetrages der Außendienstvergütung oder sonstigen Entschädigung des Vertretenen, bemessen; er ist auch befugt, nähere Bestimmungen zu erlassen, die die Kostenerstattung bei einer Urlaubsvertretung begrenzen. Die in § 2 aufgeführten Beträge gelten insoweit lediglich als Höchstsätze.

§ 9

Verfahren der Kostenanforderung

(1) Kostenanforderungen an die Landeskirche sollen dem Evangelischen Oberkirchenrat von den Kirchenbezirken vierteljährlich oder in größeren Zeitabständen vorgelegt werden. Dabei sollen die gesamten Kosten eines Vertretungsdienstes zugleich angefordert werden. Der an einen Vertreter auszahlende Betrag kann auf volle DMark aufgerundet werden.

(2) Für die Kostenanforderung der Berechtigten an den Kirchenbezirk kann der Bezirkskirchenrat nähere Regelungen treffen.

(3) Dem Vertreter soll bei Erteilung des Vertretungsauftrags mitgeteilt werden, wer die Vertretungskosten zahlt. In Zweifelsfällen sollen die Beteiligten (Pfarrer, Kirchengemeinderat, Dekan) vor Erteilung eines Vertretungsauftrags klären, wer für die Erstattung der Vertretungskosten zuständig ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Vertretungskosten vom 18. September 1962 (VBl. S. 94) in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1966 (VBl. S. 64) aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. März 1969

Evangelischer Oberkirchenrat
Dr. L ö h r

**Verordnung über die Kosten des
Lektorendienstes**

Vom 18. März 1969

Auf Grund von § 9 des kirchlichen Gesetzes über das Lektorenamt vom 4. Mai 1962 (VBl. S. 18 f) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Lektor erhält Ersatz der bei der Ausübung seines Dienstes entstehenden Aufwendungen und Entschädigung nach den Bestimmungen der Vertretungskostenverordnung vom 11. März 1969 (VBl. S. 32) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören auch die Reisekosten, die dem Lektor aus der Teilnahme an Sitzungen von Ältestenkreisen oder Kirchengemeinderäten und an Tagungen der Bezirkssynode gemäß § 8 des Gesetzes entstehen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Aufwendungen sowie solche, die nicht als Vertretungskosten (im Sinne der in Absatz 1 genannten Verordnung) gelten, trägt der Kirchenbezirk.

§ 2

Der Lektor reicht den Antrag auf Zahlung von Aufwandsersatz und Entschädigung beim Dekanat ein. Soweit nicht der Kirchenbezirk die entstehenden Kosten endgültig zu tragen hat, leistet er die erstattungsfähigen Beträge an den Lektor vorschußweise und zieht sie vom Kostenträger wieder ein.

§ 3

(1) Die Kosten für Rüstzeiten der Lektoren (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes) trägt der Kirchenbezirk.

(2) Zu den Kosten für Rüstzeiten gehören die Fahrtauslagen, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Lektoren (Rüstzeit-Teilnehmer) sowie die entsprechenden Aufwendungen für die Tagungsleiter und Referenten.

(3) Einem Lektor wird auf Antrag etwaiger Verdienstausschuss ersetzt, der ihm durch die Teilnahme

an der Rüstzeit entsteht. Die Aufwendungen hierfür zählen zu den Kosten der Rüstzeit.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Kosten des Lektorendienstes vom 18. September 1962 (VBl. S. 95) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 18. März 1969

Evangelischer Oberkirchenrat
Dr. L ö h r

Bekanntmachungen

OKR 14. 5. 1969
Az. 18/6 — 2736

GEMA-Gebühren für Musikaufführungen von Kirchen und Kirchengemeinden

Die EKD hat mit der GEMA — Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte — folgende Verträge abgeschlossen bzw. erneuert:

1. Neufassung des Vertrags über kirchenmusikalische Aufführungen vom 9./15. Februar 1967,
2. Vertrag über die Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen vom 6. Juni / 17. Juli 1967,
3. Vereinbarung der EKD mit der GEMA betreffend freiwillige Zahlungen für gottesdienstliche Musik vom 17. Juli 1967.

Diese Verträge sind im Amtsblatt der Evang. Kirche in Deutschland Heft 4b vom 15. April 1967 Nr. 86 und Heft 9 vom 15. September 1967 Nr. 156 und 157 veröffentlicht.

Anfragen bezüglich Inhalt, Auslegung und Verfahrensweise der genannten Verträge sind an den Evang. Oberkirchenrat, 75 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1 zu richten.

OKR 29. 5. 1969
Az. 20/017

Zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1969

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 19. 5. 1969 (VBl. S. 19) wird mitgeteilt, daß der Kandidat Dr. theol. Hermann S c h u l t, der im Frühjahr 1969 die zweite theologische Prüfung bestanden hat, ebenfalls unter die Pfarrkandidaten der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen und beurlaubt worden ist.

OKR 2. 6. 1969
Az. 32/73

Ehrung von Jubelpaaren (Goldene, Diamantene, Eiserne Hochzeit)

Um die in den vergangenen Jahren veröffentlichten Bekanntmachungen im VBl zusammenzu-

fassen und zu ergänzen, wird heute auf folgendes hingewiesen:

1. Es wird um rechtzeitige Zusendung der Mitteilung gebeten — spätestens bis 3 Wochen vor dem betr. Termin.
2. Das Schreiben ist unmittelbar zu adressieren an das Sekretariat des Landesbischofs, 75 Karlsruhe 1, Postfach 2269.
3. Folgende Angaben werden erbeten: Vor- und Zuname der Eheleute sowie Geburtsname der Frau — Wohnort — Trauungsdatum — Beruf — Familie — Leben in der Gemeinde und sonst etwa Wissenswertes, auf das im Glückwunschsreiben eingegangen werden kann, sowie die von der Landeskirche gewünschte Gabe.
4. Als Gabe der Landeskirche stehen z. Zt. folgende Bücher zur Auswahl:
 - a) Neues Testament und Psalter (mit Holzschnitten von Dürer) — Württ. Bibelanstalt Stuttgart (Großdruck),
 - b) Walter Lüthi: Andachten für alle Tage des Jahres — Reinhardt Verlag Basel,
 - c) Ernst Senf: Hoffe auf Gott — Tägliche Andachten — Christlicher Zeitschriftenverlag Berlin (Großdruck),
 - d) Gesangbuch.

Hinweis

Den Pfarrämtern und Pfarrvikariaten sind mit Runderlaß vom 10. 4. 1969 Az. 10/6 — 6265/69 die **Richtlinien für die Abfassung des Berichts zur Visitation** in der Evang. Landeskirche in Baden (Handexemplar in festem Umschlag) zugegangen. Dieser Nummer des Gesetzes- und Ordnungsblattes liegt ein weiterer Abdruck der Richtlinien bei. Es wird gebeten, ihn — wie auf der Titelseite aufgedruckt — als A n l a g e 1 dem Jahrgang 1969 des Gesetzes- und Ordnungsblattes beizufügen.